

Ausführungsrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Förderung der Städtepartnerschaftsaktivitäten der Partnerschaftsvereine in Wiesbaden

gemäß Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 1.7.2018
i.V.m Beschluss der STVV Nr. 0049 vom 28. Januar 2020

1. Allgemeine Grundsätze

Die Landeshauptstadt Wiesbaden fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Vereine, die sich durch vielfältige Aktivitäten für die Pflege und Intensivierung der Wiesbadener Städtepartnerschaften einsetzen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bezuschusst werden.

Je Städtepartnerschaft kann nur ein Verein vom Magistrat – Dezernat I / Protokoll anerkannt und gefördert werden.

Es können nur solche Vereine anerkannt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ❖ Der Verein muss seinen Sitz in Wiesbaden haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen sein.
- ❖ Der Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung verfolgen und darf keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.
- ❖ Der Verein muss überwiegend die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Wiesbaden und der Partnerstadt zum Ziel haben.
Zuschussfähig sind Aktivitäten, die den Austausch und die Begegnung zwischen den Menschen der Partnerstädte fördern. Der Verein muss sich ausdrücklich bereit erklären, an der Städtepartnerschaft interessierten Personen Hilfestellung zu geben sowie Kontakte in die Partnerstadt zu vermitteln und sollte mit seinen Aktivitäten unterschiedliche Bereiche wie u. a. Kultur, Jugend, Sport etc. abdecken.
- ❖ Der Verein muss allen Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohnern offen stehen und konfessionell und politisch unabhängig sein.

2. Anerkennung als Partnerschaftsverein

Die Anerkennung als Partnerschaftsverein ist schriftlich zu beantragen bei

Landeshauptstadt Wiesbaden
Magistrat – Dezernat I / Protokoll (i.F.: Protokollabteilung)
Schloßplatz 6
65183 Wiesbaden

Dem formlosen Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- ❖ Vereinssatzung
- ❖ Liste der Vorstandsmitglieder, aus der der geschäftsführende Vorstand ersichtlich ist
- ❖ Anzahl der Vereinsmitglieder
- ❖ Gestaltung der Mitgliedsbeiträge
- ❖ Projektplanung und Finanzierung

- ❖ Eintragung ins Vereinsregister
- ❖ Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Protokollabteilung prüft die Anerkennung nach Maßgabe dieser Richtlinie und teilt seine Entscheidung dem Verein schriftlich mit.

Sollten sich mehrere Gruppen oder Vereine um die Anerkennung als Partnerschaftsverein für eine bestimmte Stadt bemühen, so wird die Protokollabteilung als Vermittler tätig, mit dem Ziel, nach Möglichkeit einen gemeinsamen Partnerschaftsverein zu gründen, in dem sich die verschiedenen Interessen widerspiegeln.

3. Aufhebung der Anerkennung

3.1 :

Die Anerkennung als förderungswürdiger Partnerschaftsverein kann durch die Protokollabteilung aufgehoben werden, wenn

- ❖ die Vereinsaktivitäten dem Satzungszweck oder den allgemeinen Grundsätzen dieser Richtlinie zuwider laufen
- ❖ über einen längeren Zeitraum nur minimale Aktivitäten stattfinden, was sich u. a. dadurch zeigt, dass der Sockelbetrag über einen längeren Zeitraum nicht aufgebraucht wird
- ❖ der Partnerschaftsverein sonstige Aktivitäten entwickelt, die nicht dazu geeignet sind, die Wiesbadener Städtepartnerschaften entsprechend zu repräsentieren.

Die Aufhebung der Anerkennung ist dem Verein durch die Protokollabteilung schriftlich mitzuteilen.

3.2:

Kommt es zur Aufkündigung einer Städtepartnerschaft, entfällt die Grundlage für die Förderungswürdigkeit des entsprechenden Partnerschaftsvereines.

4. Förderung

Die Partnerschaftsvereine werden gem. § 17 (3) der Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einer Pauschale gefördert, die sich aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 2.000 € sowie einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements (gemessen an der Anzahl der Übernachtungen und der Einnahmen des Vorjahres) zusammensetzt.

SOCKELBETRAG

Antragstellung und Auszahlung; Zuschussvertrag

Die Auszahlung des Sockelbetrages muss von den anerkannten Partnerschaftsvereinen bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres schriftlich bei der Protokollabteilung beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ❖ Projektplanung und -finanzierung für das laufende Jahr
- ❖ aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
- ❖ aktuelle Anzahl der Vereinsmitglieder

❖ Gestaltung der Mitgliedsbeiträge

Vereine, die im laufenden Jahr erst nach dem 15. Februar anerkannt werden, erhalten die Förderung erst ab dem darauf folgenden Jahr.

Nach Prüfung der o. g. Unterlagen wird zwischen dem Partnerschaftsverein und der Landeshauptstadt Wiesbaden – Magistrat – Dezernat I / Protokoll - ein öffentlich-rechtlicher Zuschussvertrag gem. § 21 der *Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden* abgeschlossen.

Die Auszahlung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN

Gegenstand der Förderung

1. Vordringliches Ziel der Städtepartnerschaften Wiesbadens ist es, die Menschen der unterschiedlichen Städte zusammenzuführen. Die Aktivitäten der Vereine, die solche Begegnungen veranstalten, sind daher in besonderem Maße bezuschungswürdig.

Um diese Sachleistung im Interesse der Stadt zu quantifizieren, werden für die private Unterbringung von Gästen aus einer Partnerstadt in Wiesbaden pro Gast und Nacht 20 € bei der Berechnung der Eigenmittel der Vereine als Bemessungsgrundlage anerkannt.

2. Auch die durch den jeweiligen Verein erzielten Einnahmen sind Ausdruck seines Engagements für andere Menschen und damit auch zur Förderung einer lebendigen Partnerschaftskultur.

Mitgliedsbeiträge und Spenden, abgesehen von Zuschüssen anderer öffentlicher Stellen (von anderen städtischen und staatlichen Stellen, aus europäischen Mitteln, von Kirchen, Stiftungen etc.), die ein Verein vereinnahmt, fließen daher mit 0,50 € pro eingenommenem 1,00 € in die Bemessungsgrundlage ein.

Antragstellung und Auszahlung: Zuschussvertrag

Die Zuschussgewährung muss bis zum 15. Februar des laufenden Jahres schriftlich bei der Protokollabteilung der Landeshauptstadt Wiesbaden beantragt werden.

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ❖ Nachweis über die Anzahl der Gäste und Übernachtungen des vorangegangenen Jahres; der Nachweis kann durch Vorlage einer Gästeliste mit Angabe der jeweiligen Gastgeber bzw. Gastgeberinnen in Verbindung mit einer Erklärung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
- ❖ Aufstellung der im Vorjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und Spenden unter Beifügung von Originalbelegen, ggfls. nebst Kontoauszügen.

Anhand dieser Unterlagen ermittelt die Protokollabteilung die Höhe der zuschussfähigen Einnahmen eines jeden Vereins und setzt die Förderbeiträge für alle Partnerschaftsvereine ins Verhältnis zueinander.

Aus diesem Verhältnis und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ergibt sich die Höhe der Förderung für das laufende Jahr.

Die Auszahlung kann nur nach Abschluss eines Zuschussvertrages gem. § 21 der *Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden* und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

5. Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis

Bis zum 15. Februar des Folgejahres ist der Protokollabteilung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- ❖ Sachbericht über die Aktivitäten des Partnerschaftsvereins
- ❖ Von der Mitgliederversammlung beschlossener Rechenschaftsbericht
- ❖ Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit kurzer Angabe des Zahlungsgrundes unter Beifügung der Originalbelege, ggffls. nebst Kontoauszügen

Überzahlungen werden zurückgefordert oder von der Auszahlung des Zuschusses für das lfd. Jahr einbehalten.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.

Im Übrigen gelten die *Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden* in der jeweils gültigen Fassung.